

**Verein für Pointer und Setter e.V.** gegründet 1902

---



Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV

[www.pointer-und-setter.de](http://www.pointer-und-setter.de)

# **Zuchtzulassungs ordnung**

**Fassung Juni 2005**

(Stand: 01.01.2016)

## GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

### ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

1.	ALLGEMEINES .....	3
2.	ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN .....	3
2.1	ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN .....	3
2.1.1	HÜFTGELENKSDYSPLASIE (HD) .....	3
2.1.2	KIEFER UND ZÄHNE .....	4
2.1.3	ANDERE ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN .....	4
2.1.3.1	CLAD .....	4
2.1.3.2	PRA RCD4 .....	5
2.2	WESEN .....	5
2.3	RASSEBILD .....	5
2.3.1	ÄUßERES ERSCHEINUNGSBILD .....	6
2.3.2	LEISTUNGSEIGENSCHAFTEN – GÜLTIG FÜR HUNDE MIT WURFDATUM BIS EINSCHL. 31.12.2012 .....	6
2.3.3	LEISTUNGSEIGENSCHAFTEN – GÜLTIG FÜR HUNDE MIT WURFDATUM AB DEM 01.01.2013 .....	6
3.	ZUCHTZULASSUNGSWERT BESTIMMUNG .....	7
3.1	ZUCHTZULASSUNGSWERT "UNEINGESCHRÄNKT" .....	7
3.2	ZUCHTZULASSUNGSWERT "EINGESCHRÄNKT" (ZÄHNE; SCHUSS; PRARCD4) .....	7
3.3	ZUCHTZULASSUNGSWERT "BEGRENZTE ZUCHTSPERRE" .....	7
3.4	UNBEGRENZTE ZUCHTSPERRE .....	7
4.	DIESE ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG IST TEIL DER ZUCHTORDNUNG .....	7
3.4	KENNZEICHNUNG DER WELPEN .....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
3.5	UNTERSTÜTZUNG DES ZUCHTBUCHAMTES .....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
3.6	KOSTENERSTATTUNG .....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>

# ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

Anhang 1 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

ab 01.01.2009 in Verbindung mit der **Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)**, ab **01.01.2016 Zuchttauglichkeitsbeschreibung**, Anhang 2 zur Zuchtordnung

## 1. ALLGEMEINES

In der Zuchtzulassungsordnung werden die einzelnen Bedingungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. für eine Zulassung für die Zucht geregelt.

Schadensersatzansprüche aufgrund von Maßnahmen aus der Zuchtzulassungsordnung gegen den Verein für Pointer und Setter e.V. sind ausgeschlossen.

## 2. ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die nach der jeweils gültigen Zuchtzulassungsordnung die Zuchtzulassungsbedingungen nachgewiesen haben, auf einer ZTP vorgestellt wurden und denen vom Hauptzuchtwart auf Antrag die Zuchttauglichkeit auf der Original-Ahnentafel (oder dem Zusatzblatt) bestätigt wurde.

### Zuchtzulassungsantrag

Dem vom Eigentümer des Hundes unterschriebenen Antrag (hinterlegt auf der Homepage des Vereins für Pointer und Setter) sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

Ahnentafel (Vorder- und Rückseite), Leistungs- und Ausstellungsbuch (alle Seiten mit Eintragungen), Röntgenbefund der HD-Zentrale, weitere geforderte Gesundheitsangaben, Bewertungsbogen einer Ausstellung, Zensurentafeln aller Prüfungen, vorhandene Bescheinigungen von Prüfungen und Leistungsabzeichen des JGHV und Bescheinigungen über erworbene Titel.

### 2.1 Erbliche Defekte und Krankheiten

Es ist Zuchtziel, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde frei von erblichen Defekten und Krankheiten sind und diese auch nicht vererbt werden.

Ein bei einer Ausstellung, ZTB, Suche/Prüfung oder Wurfabnahme festgestellter zuchtausschließender Mangel ist durch die Obleute für das Ausstellungs- und Prüfungswesen, die Richter oder den Zuchtwart an den Hauptzuchtwart zu melden.

Durch unmittelbaren Einspruch des Eigentümers/Führers beim Richter soll - wenn möglich - sofort eine Klärung herbeigeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung beim Hauptzuchtwart eine Nachprüfung beantragt werden. Der Besitzer trägt die entstehenden Kosten.

#### 2.1.1 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Alle Zuchthunde müssen röntgenologisch auf Hüftgelenkdysplasie untersucht sein. Für alle Hunde die im Verein für Pointer und Setter die Zuchttauglichkeit erwerben wollen, muss eine deutsche HD-Auswertung vorliegen. Die Untersuchung darf erst nach der Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgen.

### Verfahren

Die Röntgenaufnahme ist nach den Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung von einem Tierarzt herzustellen. Dieser bestätigt auf dem Abstammungsnachweis und dem HD-Auswerteformular, dass die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel überprüft wurde. Die Röntgenaufnahme ist durch den Tierarzt zusammen mit dem beim Verein für Pointer und Setter e.V. erworbenen Formular, an die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu senden. Mit der Zusendung der Aufnahme an die Auswertungszentrale geht diese in das Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V. über, um eine wissenschaftliche Auswertung der HD-Befunde des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu ermöglichen. Der Eigentümer erklärt sich mit der Veröffentlichung des Befundes in den Nachrichten (Nachrichtenheft und Homepage) des Vereins für Pointer und Setter e.V. einverstanden.

### Auswertung

Die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V. fertigt den Röntgenbefund auf dem dafür vorgesehenen Formular an und sendet es ausgefüllt und unterschrieben an den Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V..

Die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V ordnet den Befund in folgende Kategorien ein: A1/A2 = normal, B1/B2 = fast normal, C1/C2 = leichte HD, D1/D2 = mittlere HD und E1/E2 = schwere HD.

Der Hauptzuchtwart teilt dem Eigentümer das Ergebnis mit und muss diese in den Nachrichten (Nachrichtenheft und Homepage) des Vereins für Pointer und Setter e.V. veröffentlichen.

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf den HD-Befund:

- uneingeschränkt A1/A2 /normal und B1/B2 /fast normal
- Zuchtsperre C1/C2 /leichte, D1/D2 /mittlere und E1/E2 /schwere HD

### **Einsprüche**

Der Eigentümer des Hundes hat das Recht, beim Hauptzuchtwart gegen den Befund der HD-Auswertungszentrale Einspruch einzulegen und einen Antrag auf die Erstellung eines Obergutachtens zu stellen. Die Einspruchs- und Antragsfrist beträgt 42 Tage ab Zugang der Mitteilung.

Der Antragsteller hat in einem formlosen Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

Der Einspruch unterbricht die Verpflichtung auf Veröffentlichung des HD-Ergebnisses nicht. Das Obergutachten wird in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. extra veröffentlicht. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Einspruch müssen die geforderten Unterlagen beim Hauptzuchtwart eingehen. Ansonsten wird von einem Verzicht des Einspruches ausgegangen.

### **Obergutachten**

Dem Formular (erworben bei der Geschäftsstelle des Vereins) auf Erstellung eines Obergutachtens sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen durch eine Universitätsklinik (siehe 2.1.1) angefertigt werden. Der Hauptzuchtwart fügt den beiden Neuaufnahmen die Erstaufnahme hinzu und schickt sie kommentarlos zum vom Verein für Pointer und Setter e.V. bestellten Obergutachter. Das Ergebnis teilt er dem Besitzer mit und veröffentlicht es in den P&S-Nachrichten (Nachrichtenheft und Homepage). Die Kosten des Obergutachtens trägt der Eigentümer des Hundes.

#### **2.1.2 Kiefer und Zähne**

##### **Kieferstellung**

Zulässig sind Scheren- oder Zangenbiss, gemäß dem Standard der jeweiligen Rasse.

##### **Zähne**

Das normale Gebiss des Hundes weist 42 Zähne auf.

Zahnformel (mal 2):

- oberer Kiefer 3J • 1C • 4P • 2M
  - unterer Kiefer 3J • 1C • 4P • 3M
- J (Schneidezähne); C (Fangzähne); P (Prämolaren); M (Molaren)

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf Zahnanzahl:

- uneingeschränkt vollständige Zahnzahl oder mehr
- eingeschränkt bei bis zu 2 fehlende Prämolaren
- Zuchtsperre alle anderen Abweichungen

#### **2.1.3 Andere erbliche Defekte und Krankheiten**

Alle anderen erkannten erblichen Defekte und Erbkrankheiten führen zum sofortigen Zuchtausschluss des Hundes. Durch Gentest nachgewiesenen genetisch erkrankte Hunde (affected) zählen als erkrankt.

Dazu zählen u.a.: angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Kieferanomalien, Retinaatrophie (PRA), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Entropium, Ektropium, Skelettdeformationen (z.B ED, OCD), Demodikose, usw.

Bei English Settern ist zum Erwerb der Zuchttauglichkeit der bestandene Hörtest obligatorisch.

##### **2.1.3.1 CLAD**

Es darf nur mit getesteten oder durch Abstammung freien Hunden gezüchtet werden. Dies bedeutet, dass ab sofort nur noch Hunde zugelassen werden, die CLAD getestet sind. In der zweiten Generation festgestellte Träger erhalten „Zuchtsperre“ auf der Ahnentafel vermerkt. Als Testmaterial ist nur Blut zulässig. Dies gilt auch für im Ausland stehende Rüden.

Der Hauptzuchtwart kann für einzelne Hunde, die durch Abstammung frei sind, einen GEN-Test anordnen.

Zurzeit ist der Test nur für Irish-Red- und Irish-Red-and-White Setter verpflichtend. Dies gilt jedoch analog für alle Rassen sobald dort nachweislich CLAD auftritt.

#### **2.1.3.2 PRA rcd4**

Es darf nur mit getesteten oder durch Abstammung freien Hunden (clear) oder PRARcd4 Trägern (carrier) gezüchtet werden. PRARcd4 Träger (carrier) erhalten den Vermerk „eingeschränkt zuchttauglich PRARcd4“. Sie dürfen nur mit Partnern die nachgewiesenen PRARcd4 frei (clear) sind verpaart werden. Dies gilt auch für im Ausland stehende Rüden.

Der Hauptzuchtwart kann für einzelne Hunde, die durch Abstammung frei sind, einen GEN-Test anordnen.

Zurzeit ist der Test nur für Gordon Setter und Irish Red Setter verpflichtend. Dies gilt jedoch analog für alle Rassen sobald dort nachweislich PRARcd4 auftritt. In der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2019 müssen alle Irish Red&White Setter und English Setter die der Zucht zugeführt werden getestet werden.

## **2.2 Wesen**

Die im Standard als typisches Wesen bezeichneten und somit als Zuchtziel erwünschten Verhaltensmuster sind bei Pointern und Settern für ein geordnetes soziales Zusammenleben mit der Umwelt und bei der Abrichtung für die Jagd von entscheidender Bedeutung.

Das von Zucht- und Leistungsrichtern zu beurteilende Wesen setzt sich aus im Erbgut angelegten und den durch die Umwelt geprägten Verhaltensmustern zusammen.

Ererbte und erworbene Verhaltensmuster sind auf Ausstellungen und Suchen/Prüfungen nicht mehr zu trennen. Bewertet werden kann darum nur noch das am Tage der Veranstaltung gezeigte Wesen (der Phänotyp).

Nicht wesensfest, im Sinne dieser Zuchtzulassungsordnung sind Hunde, bei denen folgende Verhaltensmuster festgestellt werden: Hunde,

- die sich wegen hoher Aggressivität auf einer Ausstellung, Suche, Prüfung, ZTB nicht vorstellen (im Feld oder Ring) oder anfassen (z. B. Zahnkontrolle, Hodenkontrolle) lassen,
- bei denen Scheue und/oder ängstliche Haltung gegenüber Fremden auf einer Ausstellung, Suche, Prüfung, ZTB festgestellt wurde,
- die auf einer Suche/Prüfung Scheue vor lebendem Wild gezeigt haben,
- die nach den Anforderungen der jeweils gültigen PO des VP&S, der VZPO oder VGPO unerwünschte Reaktion auf den Schuss aufweisen.

Zuchtzulassungsbewertung Schussfestigkeit im Feld und/oder am Wasser gem. VZPO/VGPO:

- uneingeschränkt schussfest
- eingeschränkt leicht schussempfindlich
- Zuchtsperre alle anderen Bewertungen

Regularien zur Wiederholung des Schusstestes:

Jede erstmalig festgestellte Einschränkung der Schussfestigkeit, im Feld oder im Wasser kann einmalig innerhalb von vier Wochen ab dem Prüfungsdatum durch einen erneuten Schusstest entsprechend der Bedingungen der Prüfungsordnung überprüft werden. Der Antrag muss unmittelbar nach der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, bei der Obfrau / dem Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf das allg. Wesen:

- uneingeschränkt wesensfest
- Zuchtsperre ➔ alle anderen Bewertungen

## **2.3 Rassebild**

Es ist u.a. Zuchtziel, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Leistungseigenschaften den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen der Mutterländer entsprechen.

Die Rassebilder, die in den Standards der fünf britischen und irischen Vorstehhunderassen festgelegt sind, unterteilen sich grundsätzlich in die Komponenten des äußeren Erscheinungsbildes und der gewünschten Leistungseigenschaften. Zur Erreichung des Zuchtzieles stehen sie gleichwertig nebeneinander.

### **2.3.1 Äußeres Erscheinungsbild**

Es werden nur Pointer und Setter zur Zucht zugelassen, die auf einer Ausstellung den unten geforderten Formwert erhalten haben. Die Beurteilung muss in einer Wettbewerbsklasse erfolgt sein. Die Bewertung muss durch einen Spezialzuchtrichter gemäß Zuchtrichterliste (auf der Vereinshomepage veröffentlicht) durchgeführt werden und mindestens „sehr gut“ lauten.

### **2.3.2 Leistungseigenschaften – gültig für Hunde mit Wurfdatum bis einschl. 31.12.2012**

Neben den allgemeinen jagdlichen Anlagen wie Wildschärfe, Wasserfreude und Apportierlust sollten sich die britischen und irischen Vorstehhunde gegenüber den kontinentalen Vorstehhunderassen besonders durch hohe Leistungen in den Fächern Nase, Suche (Stil der Suche, Schnelligkeit und Ausdauer) und Vorstehen auszeichnen. Jeder Zuchthund sollte auf einer Spezialanlagen- oder Leistungsprüfung für britische und irische Vorstehhunde mit Erfolg teilgenommen haben.

Es werden nur Suchen oder Prüfungen (Ausrichtung durch einen deutschen Verein) für eine Zuchtzulassung anerkannt, die nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der FCI (für britische und irische Vorstehhunde), der vom VDH anerkannten Vereine und Klubs für britische und irische Vorstehhunde (P&S, DPC, ESCD, ISCD, GSCD), eine bestandene Anlagenprüfung (Derby, Solms) des Deutsch Kurzhaarverbandes e.V. oder eine bestandene Anlagen- oder Leistungsprüfung (HZP, AZP, VGP nicht VJP) des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV), abgehalten wurden.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung ist eine bestandene Anlagen- oder Leistungsprüfung der vorgenannten Verbände und Vereine mit mind. der Bewertung "gut" in den Fächern "Nase", "Vorstehen", "Suche". Prüfungen die nach dem 20 Punktesystem gerichtet werden, werden nur noch ab der Bewertung „sehr gut“ anerkannt.

Die Umrechnung vom 20 Punktesystem in das 12 Punktesystem erfolgt nach der Umrechnungstabelle Anhang 6.

Für im Ausland bestandene Prüfungen muss in jedem Einzelfall ein Antrag auf Anerkennung beim Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

### **2.3.3 Leistungseigenschaften – gültig für Hunde mit Wurfdatum ab dem 01.01.2013**

Neben den allgemeinen jagdlichen Anlagen wie Wildschärfe, Wasserfreude und Apportierlust sollten sich die britischen und irischen Vorstehhunde gegenüber den kontinentalen Vorstehhunderassen besonders durch hohe Leistungen in den Fächern Nase, Suche (Stil der Suche, Schnelligkeit und Ausdauer) und Vorstehen auszeichnen. Jeder Zuchthund muss auf einer Spezialanlagen- oder Leistungsprüfung für britische und irische Vorstehhunde mit Erfolg teilgenommen haben.

Es werden nur bestandene Suchen oder Prüfungen für eine Zuchtzulassung anerkannt, die nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. abgehalten wurden oder eine bestandene Leistungsprüfung der vom VDH anerkannten Klubs für britische und irische Vorstehhunde ( DPC, ESCD, ISCD, GSCD) oder Leistungsprüfungen (für britische und irische Vorstehhunde) nach FCI-Reglement.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung ist mind. die Bewertung "gut" in den Fächern "Nase", "Vorstehen", "Suche". Prüfungen die nach dem 20 Punktesystem gerichtet werden, werden nur ab der Bewertung „sehr gut“ anerkannt. Die Umrechnung vom 20 Punktesystem in das 12 Punktesystem erfolgt nach der Umrechnungstabelle Anhang 6.

Für im Ausland bestandene Prüfungen muss in jedem Einzelfall ein Antrag auf Anerkennung beim Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

### **3. ZUCHTZULASSUNGSWERT BESTIMMUNG**

Der hier gemeinte Zuchtzulassungswert ergibt sich aus der Kontrolle des Wesens, der Augen, der Gebissform, der Zähne und der sicht- und tastbaren Erbfehler; dem äußeren Erscheinungsbild; den nachgewiesenen jagdlichen Anlagen bzw. Leistungen, dem PRArcd4 Test Irish Red Setter und Gordon Setter und der röntgenologischen Untersuchung auf HD. Der Zuchtzulassungswert wird auf den Ahnentafeln vermerkt.

Beim Zuchtzulassungswert werden folgende Klassifizierungen unterschieden:

#### **3.1 Zuchtzulassungswert "uneingeschränkt"**

Zur Zucht uneingeschränkt zugelassen sind alle Setter und Pointer, die die vom Verein für Pointer und Setter e.V. festgelegten Voraussetzungen dieser Zuchtzulassungsordnung erfüllen und die Zuchtzulassungsbewertungen ohne Einschränkungen erhalten haben.

#### **3.2 Zuchtzulassungswert "eingeschränkt" (Zähne; Schuss; PRArcd4)**

Zur Zucht eingeschränkt zugelassen sind Hunde, die Absatz 3.1 erfüllen, jedoch einschränkende Zuchtbewertungen erhalten haben. Die Art der Einschränkung wird vermerkt. Hunde mit einschränkenden Zuchtbewertungen dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die nicht die gleiche Einschränkung besitzen.

#### **3.3 Zuchtzulassungswert "Begrenzte Zuchtsperre"**

Ohne dass vom Hauptzuchtwart eine "Begrenzte Zuchtsperre" ausgesprochen wurde sind zur Zucht begrenzt gesperrt

- Hündinnen, die vor dem vollendeten 24. Lebensmonat Welpen gewölft haben. Sie dürfen vor dem vollendeten 48. Lebensmonat nicht wieder belegt werden.
- Hunde, deren Besitzern/Mitbesitzern und/oder Eigentümern/Miteigentümern das Zuchtbuch auf Zeit gesperrt ist.
- Die Zuchtsperre gilt für die Zeit der Zuchtbuchsperrung.
- Welpen, deren beide Elterntiere zum Zeitpunkt der Wurfmeldung Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht erfüllt hatten, aber zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen könnten (heilbar). Diese Welpen erhalten vorläufige Papiere (grau)

#### **3.4 Unbegrenzte Zuchtsperre**

Die auf Lebenszeit gültige Zuchtsperre wird durch den Hauptzuchtwart oder - bei Welpen - durch das Zuchtbuchamt ausgesprochen. Auf den Ahnentafeln wird der Zusatz "Zuchtsperre" eingetragen. Welpen, deren Elterntiere die Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht mehr nachholen können, erhalten zusätzlich zur Eintragung "Zuchtsperre" auf den Ahnentafeln den Zusatz "nicht nach den Bestimmungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. gezüchtet".

Auf Lebenszeit gesperrt werden müssen:

- Hunde, die in einer geforderten Bedingung dieser Zuchtzulassungsordnung die Zuchtbewertung "Zuchtsperre" erhalten haben,
- Hunde, bei denen sich nach bescheinigter Zuchttauglichkeit zuchtausschließende Mängel zeigen und erkannt werden,
- Hunde, denen durch Verschweigen von Erbfehlern die Zuchttauglichkeit vom Hauptzuchtwart bescheinigt wurde,
- Hunde, bei denen Erbfehler durch Operationen und/oder andere künstliche Maßnahmen verdeckt wurden.

### **4. Diese Zuchtzulassungsordnung ist Teil der Zuchtordnung.**